

Ausschussdrucksache

(06.03.2026)

Inhalt:

BAGÄP e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe
Herr Dipl.-Psych. Kay Gau

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze
in Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 8/6169 -

Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (BAGÄP e.V.)

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern

(Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 8/6169)

vorgelegt gegenüber dem Rechtsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, März 2026

I. Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (BAGÄP e.V.) vereinigt Ärztinnen und Ärzte sowie Psychologinnen und Psychologen, die im Justizvollzug tätig sind. Die BAGÄP versteht sich als fachübergreifendes Forum für den Austausch vollzugsmedizinischer und vollzugspsychologischer Expertise und bringt diese Perspektive in die vorliegende Stellungnahme ein.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/6169) betrifft mit dem Jugendstrafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JStVollzG M-V), dem Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V), dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (UVollzG M-V), dem Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SVVollzG M-V) sowie dem Jugendarrestvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (JAVollzG M-V) das gesamte Spektrum des Justizvollzugs im Land. Die BAGÄP begrüßt die vorgelegte Reform ausdrücklich und erhebt **keine grundsätzlichen Einwände** gegen die Neufassungen. Im Gegenteil: Der Gesetzentwurf stellt aus vollzugspsychologischer und vollzugsärztlicher Sicht in wesentlichen Bereichen einen bedeutsamen Fortschritt dar.

Die nachfolgenden Ausführungen würdigen ausgewählte Regelungskomplexe, die aus Sicht der im Justizvollzug tätigen Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen von besonderer fachlicher Relevanz sind.

II. Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere die folgenden Regelungsschwerpunkte:

- Erhöhung der Eckvergütung auf 15 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV im StVollzG M-V, JStVollzG M-V und UVollzG M-V sowie auf 22 % im SVVollzG M-V; gesetzliche Verankerung einer vierstufigen Vergütungsstruktur (75 %, 88 %, 100 %, 112 % der Eckvergütung)
- Einführung des Oberbegriffs „Beschäftigung“ mit gesetzlicher Zweckbestimmung für jede Beschäftigungsform sowie Einführung neuer §§ zu Zwecken der Vergütung und Ausfallentschädigung
- Einführung eines Resozialisierungsgeldes im StVollzG M-V, JStVollzG M-V und SVVollzG M-V (Pflichtansparung, 25 % der monatlichen Vergütung)
- Stärkung familiärer Bindungen und Kinderrechte: besondere Förderung des Kontakts zu minderjährigen Kindern, Nichtanrechnung von Kinderbesuchen auf die Regelbesuchszeit, Einführung von Videobesuchen
- Neuregelung der Trennungsgrundsätze zur Berücksichtigung transsexueller, intergeschlechtlicher und nicht-binärer Gefangener
- Neufassung der Vorschriften zur Durchsuchung mit Entkleidung (2-Phasen-Entkleidung, Schonung des Schamgefühls)
- Gesetzliche Zulassung von Speicheltests zum Nachweis von Suchtmittelgebrauch
- Fachsprachliche Präzisierung zu „Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“
- Möglichkeit des Ersatzes von Originalschreiben durch Kopien bei sicherheitsgefährdender Beschaffenheit
- Flexibilisierung der Lockerungen bei kurzen Freiheitsstrafen; erweiterte Weihnachtsentlassungsregelung
- Verzicht auf das Diagnoseverfahren bei ausschließlicher Ersatzfreiheitsstrafe
- Einführung erzieherischer Maßnahmen als Vorstufe zu Disziplinarmaßnahmen im JStVollzG M-V
- Neuregelung des Ersatzes von Aufwendungen bei schuldhafter Selbstverletzung, Verletzung anderer oder Sachbeschädigung
- Umfassende Angleichung der Gesetzessystematik zwischen den Vollzugsgesetzen; durchgehende geschlechtsneutrale Sprachgestaltung

III. Stellungnahme zu ausgewählten Regelungskomplexen

1. Vergütung und Beschäftigung: Resozialisierungsförderung und Angleichungsgrundsatz

Die BAGÄP begrüßt die Erhöhung der Eckvergütung gemäß § 55 Absatz 3 StVollzG M-V, § 57 Absatz 3 JStVollzG M-V, § 25 Absatz 2 UVollzG M-V und § 60 Absatz 3 SVVollzG M-V sowie die Einführung gesetzlicher Zweckbestimmungen für die einzelnen Beschäftigungsformen ausdrücklich.

Aus vollzugspsychologischer Perspektive ist die Aufwertung der Beschäftigung im Vollzug von erheblicher Bedeutung. Die Zuweisung einer vergüteten Tätigkeit vermittelt den Gefangenen Selbstwirksamkeitserfahrungen, fördert die Entwicklung von Frustrationstoleranz, Impulskontrolle und Tagesstrukturierung und stärkt damit protektive Faktoren, die für eine günstige Legalprognose maßgeblich sind. Eine Vergütung, die für die Gefangenen als spürbarer Gegenwert der eigenen Arbeitsleistung erkennbar ist, unterstützt die Internalisierung des Zusammenhangs zwischen regelmäßiger Erwerbstätigkeit und eigenverantwortlicher Lebensführung. Der Angleichungsgrundsatz – wonach die Verhältnisse im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen sind – wird durch eine Vergütung, die den Gefangenen reale wirtschaftliche Handlungsspielräume eröffnet (Einkauf, Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, Schuldentilgung), in substanzieller Weise gefördert.

Die gesetzliche Verankerung der Vergütungsstufung in vier Stufen (§ 55 Absatz 4 StVollzG M-V, § 57 Absatz 4 JStVollzG M-V, § 25 Absatz 3 UVollzG M-V, § 60 Absatz 4 SVVollzG M-V) entspricht dem Wesentlichkeitsgrundsatz und schafft zugleich einen differenzierten Anreizmechanismus, der die Bereitschaft zur Aufnahme und Fortführung qualifizierter Beschäftigung stärkt. Die Differenzierung zwischen arbeitstherapeutischen Maßnahmen, Arbeitstraining, schulischer und beruflicher Qualifizierung sowie Arbeit im engeren Sinne bildet zudem den realen Behandlungsverlauf vieler Gefangener ab, die stufenweise an die Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes herangeführt werden müssen.

2. Resozialisierungsgeld

Die Einführung des Resozialisierungsgeldes gemäß § 60a StVollzG M-V, § 65 JStVollzG M-V und § 65a SVVollzG M-V wird von der BAGÄP nachdrücklich begrüßt.

Die Phase unmittelbar nach der Entlassung stellt aus klinisch-psychologischer Sicht eine hochvulnerable Übergangsperiode dar, in der die Rückfallwahrscheinlichkeit signifikant erhöht ist. Entlassene Gefangene sehen sich häufig einer Kumulation psychosozialer Belastungsfaktoren ausgesetzt – fehlender Wohnraum, ungesicherte Subsistenz, noch nicht etablierte ambulante Anbindungen an psychosoziale Hilfesysteme. Diese Desintegrationsdynamik wird durch eine materielle Notlage in den ersten Tagen und Wochen nach der Entlassung erheblich verstärkt. Das Resozialisierungsgeld ist geeignet, diese kritische Übergangsphase abzufedern und damit die Wahrscheinlichkeit eines delinquenten Rückfalls zu vermindern. Die Pflichtansparung von 25 Prozent

der monatlichen Vergütung stellt dabei einen angemessenen Kompromiss zwischen der unmittelbaren Verfügbarkeit von Mitteln während des Vollzugs und der Sicherung eines finanziellen Grundstocks für die Wiedereingliederung dar.

3. Stärkung familiärer Bindungen, Kinderrechte und Videobesuche

Die BAGÄP bewertet die Neuregelungen zur Stärkung familiärer Bindungen und zur besonderen Förderung des Kontakts inhaftierter Elternteile zu ihren minderjährigen Kindern (§ 26 Absatz 1 StVollzG M-V, § 28 Absatz 1 JStVollzG M-V, § 33 Absatz 1 UVollzG M-V) als besonders positiv.

Die bindungstheoretische Forschung belegt, dass die Aufrechterhaltung stabiler Bezugspersonenkontakte – insbesondere der Eltern-Kind-Beziehung – einen der wirkmächtigsten protektiven Faktoren gegenüber Delinquenz darstellt. Die Inhaftierung eines Elternteils löst bei Kindern nicht selten Trauerreaktionen, Loyalitätskonflikte und Entwicklungsbeeinträchtigungen aus. Die gesetzliche Regelung, wonach Besuche minderjähriger Kinder nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden und ein familiengerechter Umgang zu gestatten ist, trägt dem Kindeswohlprinzip gemäß Artikel 9 der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung. Zugleich dient die Aufrechterhaltung familiärer Bindungen unmittelbar dem Vollzugsziel der Resozialisierung: Gefangene, die über tragfähige soziale Netzwerke verfügen, weisen in der postpenalen Phase eine deutlich günstigere Legalprognose auf.

Die Einführung der Videobesuche (§ 26 Absatz 6 StVollzG M-V, § 28 Absatz 6 JStVollzG M-V, § 33 Absatz 6 UVollzG M-V) ergänzt die Präsenzbesuche in sinnvoller und zeitgemäßer Weise. Insbesondere für Angehörige, die aufgrund räumlicher Distanz, gesundheitlicher Einschränkungen, Berufstätigkeit oder Betreuungspflichten nicht regelmäßig persönlich erscheinen können, schaffen Videobesuche eine niedrigschwellige Möglichkeit zur Kontaktpflege, die der sozialen Isolation der Gefangenen entgegenwirkt. Die Nichtanrechnung auf die Regelbesuchszeit stellt sicher, dass Videobesuche additiv und nicht substitutiv wirken.

In diesem Zusammenhang würdigt die BAGÄP ferner, dass gemäß § 32 Absatz 2 JStVollzG M-V und § 40 Absatz 2 UVollzG M-V die Anstalt die Kosten für Telefongespräche in begründeten Ausnahmefällen übernehmen kann. Gerade bei mittellosen Jugendstrafgefangenen und Untersuchungsgefangenen kann die Unfähigkeit, telefonisch Kontakt zu Angehörigen, Arbeitgebern oder Behörden aufzunehmen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der sozialen Teilhabe und der Entlassungsvorbereitung führen. Die Regelung ist Ausdruck des Sozialstaatsprinzips und vollzugspraktisch sachgerecht.

4. Schriftkontrolle: Prävention gesundheitlicher Gefährdungen durch Neue Psychoaktive Substanzen

Die BAGÄP begrüßt die Ermächtigung der Anstaltsleitung, eingehende Schreiben durch Kopien zu ersetzen, soweit die Beschaffenheit der Originalschreiben die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet (§ 33 Absatz 4 StVollzG M-V, § 35 Absatz 4 JStVollzG M-V, § 38 Absatz 4 UVollzG M-V).

Aus vollzugsärztlicher Sicht adressiert diese Regelung ein erhebliches und in den vergangenen Jahren zunehmend virulentes Gesundheitsrisiko. Das Aufbringen Neuer Psychoaktiver Substanzen (NPS) – insbesondere synthetischer Cannabinoide – auf Briefpapier hat sich als verbreiteter Einschleusungsweg etabliert. Die so kontaminierten Schreiben werden in der Anstalt zerschnitten, gehandelt und durch Rauchen oder orale Aufnahme konsumiert. Die toxikologischen Wirkprofile dieser Substanzen sind häufig unkalkulierbar; die klinische Praxis verzeichnet in diesem Kontext schwerwiegende Intoxikationen mit Bewusstseinsverlust, Krampfanfällen, kardiovaskulären Komplikationen bis hin zu lebensbedrohlichen Zuständen. Die Möglichkeit der Substitution durch Kopien bei Verwahrung der Originale in der Habe stellt ein verhältnismäßiges und zugleich wirksames Instrument der Gefahrenabwehr dar, das den Anspruch auf Schriftwechsel nicht unverhältnismäßig beschränkt.

5. Erleichterung der Lockerungsmöglichkeiten bei kurzen Freiheitsstrafen

Die Streichung des bisherigen § 38 Absatz 3 Satz 1 StVollzG M-V und die damit einhergehende Flexibilisierung der Lockerungsgestaltung werden aus vollzugspsychologischer Sicht positiv bewertet.

Gefangene mit kurzen Freiheitsstrafen stehen vor der besonderen Herausforderung, dass der Vollzug häufig gerade so lang ist, um bestehende Außenbindungen – Arbeitsverhältnisse, Mietverhältnisse, therapeutische Anbindungen, familiäre Kontakte – ernsthaft zu gefährden, jedoch nicht hinreichend lang, um im Rahmen des Vollzugs umfassende Resozialisierungsmaßnahmen zu implementieren. Die Erleichterung des Zugangs zu Lockerungsmaßnahmen ermöglicht es, die bestehenden sozialen Verankerungspunkte so weit wie möglich aufrechtzuerhalten und damit dem in der Desistance-Forschung gut belegten Zusammenhang zwischen sozialer Integration und Rückfallvermeidung Rechnung zu tragen. Eine frühzeitige Anbindung an die Lebenswirklichkeit außerhalb der Anstalt wirkt der institutionellen Entfremdung und der Prisonisierung entgegen und fördert die Kontinuität der Lebensbezüge, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung unerlässlich ist.

6. Kostenbeteiligung bei schuldhafter Selbstverletzung: Erfordernis fachärztlicher bzw. psychologischer Beurteilung

Die Neufassung der Regelungen zur Kostenbeteiligung bei schuldhafter Selbstverletzung oder Selbstschädigung (§ 62 Absatz 3 StVollzG M-V, § 67 Absatz 3 JStVollzG M-V, § 22 Absatz 4 UVollzG M-V) wird von der BAGÄP grundsätzlich als sachgerecht erachtet. Die sprachliche Änderung von „mutwilliger“ zu „schuldhafter“ Selbstverletzung stellt eine begrüßenswerte Präzisierung dar.

Die BAGÄP weist jedoch darauf hin, dass die Beurteilung der Schuldhaftigkeit einer Selbstverletzung im Einzelfall eine erhebliche diagnostische Komplexität aufweist. Selbstverletzendes Verhalten im Vollzug ist häufig Ausdruck zugrunde liegender psychischer Störungen – etwa einer emotional-instabilen Persönlichkeitsstörung, einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer akuten

Belastungsreaktion oder einer psychotischen Episode. In solchen Konstellationen ist die Steuerungsfähigkeit der betreffenden Person regelmäßig eingeschränkt, sodass von einer Schuldhaftigkeit nicht ohne Weiteres ausgegangen werden kann. Die BAGÄP empfiehlt daher, vor der Geltendmachung einer Kostenbeteiligung stets eine fachärztliche (psychiatrische) und/oder psychologische Stellungnahme einzuholen, die eine differenzierte Einschätzung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt der Handlung ermöglicht. Dies dient sowohl dem Schutz psychisch erkrankter Gefangener vor unangemessener finanzieller Belastung als auch der Rechtssicherheit der Entscheidung.

7. Schonung des Schamgefühls bei Durchsuchungen mit Entkleidung

Die Neufassung der Vorschriften zur körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung (§ 74 Absatz 2 StVollzG M-V, § 79 Absatz 2 JStVollzG M-V, § 44 Absatz 2 UVollzG M-V) – insbesondere die ausdrückliche Verankerung der 2-Phasen-Entkleidung und des Gebots der Schonung des Schamgefühls – wird von der BAGÄP als deutliche Verbesserung bewertet.

Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung stellt einen gravierenden Eingriff in die Intimsphäre der Betroffenen dar. Insbesondere bei Gefangenen mit Traumatisierungserfahrungen – sexualisierter Gewalt, körperlicher Misshandlung – kann eine solche Maßnahme retraumatisierende Wirkung entfalten und die psychische Stabilität erheblich beeinträchtigen. Die gesetzliche Vorgabe, die Entkleidung regelmäßig in zwei Phasen durchzuführen, bei der zu keinem Zeitpunkt eine vollständige Entblößung erfolgt, sowie die Durchführung in einem geschlossenen Raum unter Ausschluss anderer Gefangener, reduziert das Retraumatisierungspotenzial in beachtlicher Weise. Die Regelung bringt das berechnete Sicherheitsinteresse der Anstalt mit dem Persönlichkeitsschutz der Gefangenen in einen angemessenen Ausgleich.

8. Speicheltests zum Nachweis von Suchtmittelgebrauch

Die ausdrückliche gesetzliche Zulassung von Speicheltests als ergänzende Form der Substanzkonsumdiagnostik (§ 76 Absatz 1 StVollzG M-V, § 81 Absatz 1 JStVollzG M-V, § 47 Absatz 1 UVollzG M-V) wird von der BAGÄP aus vollzugsmedizinischer Sicht begrüßt.

Speicheltests stellen ein nicht-invasives, schnell durchführbares und zugleich forensisch valides Verfahren zum Nachweis aktuellen oder kurz zurückliegenden Substanzkonsums dar. Im Vergleich zu Blutentnahmen ist kein körperlicher Eingriff erforderlich. Die Gerichtsfestigkeit der Ergebnisse ist bei sachgerechter Durchführung und bei Einsatz validierter Testverfahren gewährleistet. Die Regelung stärkt damit das Instrumentarium der Anstalten zur Aufrechterhaltung eines suchtmittelfreien Vollzugsumfeldes, ohne die körperliche Integrität der Gefangenen zu beeinträchtigen. Die ausdrückliche Anordnung der unverzüglichen Vernichtung der entnommenen Körperzellen nach Zweckerfüllung ist datenschutzrechtlich sachgerecht und fachlich angemessen.

9. Kriminaltherapie und Forensische Psychotherapie

Die Umbenennung und fachsprachliche Präzisierung in § 18 StVollzG M-V sowie § 19 JStVollzG M-V – „Psychologische Intervention, Kriminaltherapie und forensische Psychotherapie“ – wird von der BAGÄP als fachlich bedeutsam eingeordnet.

Die bisherige Bezeichnung „Psychotherapie“ konnte den Eindruck erwecken, es handele sich primär um eine kurativ-heilkundliche Intervention im Sinne des Psychotherapeutengesetzes. Tatsächlich steht im Vollzugskontext jedoch die Verbesserung der Legalprognose im Vordergrund: Die therapeutische Arbeit setzt gezielt an den kriminogenen Faktoren der Gefangenen an – also an denjenigen dynamischen Risikofaktoren, die in einem funktionalen Zusammenhang mit der Delinquenz stehen, wie etwa deviante Kognitionen, defizitäre Emotionsregulation, mangelnde Opferempathie oder problematische Verhaltensmuster. Die Begriffe „Kriminaltherapie“ und „forensische Psychotherapie“ bringen diesen deliktorientierten, auf die Reduktion des Rückfallrisikos ausgerichteten Behandlungsansatz sprachlich präziser zum Ausdruck. Die BAGÄP erachtet diese Differenzierung als wichtigen Beitrag zur konzeptionellen Klarheit, der zugleich der Abgrenzung gegenüber außervollzuglichen psychotherapeutischen Versorgungsaufträgen dient.

10. Homogenisierung der Vollzugsgesetze

Die BAGÄP begrüßt die weitgehende strukturelle und begriffliche Angleichung zwischen dem StVollzG M-V, dem JStVollzG M-V, dem UVollzG M-V und dem SVVollzG M-V nachdrücklich.

Im vollzugspraktischen Alltag sind Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen sowie alle übrigen Berufsgruppen häufig in Anstalten tätig, die mehrere Vollzugsformen unter einem Dach vereinen – etwa den Erwachsenenstrafvollzug und die Untersuchungshaft oder den Jugendstrafvollzug und die Sicherungsverwahrung. Die bisherige heterogene Gesetzessystematik mit divergierenden Begriffsverwendungen, unterschiedlichen Paragrafenfolgen und voneinander abweichenden Regelungsstrukturen erschwerte die Rechtsanwendung im Arbeitsalltag erheblich und barg das Risiko von Anwendungsfehlern. Die nunmehr vereinheitlichte Terminologie – insbesondere der durchgängige Oberbegriff „Beschäftigung“, der einheitliche „Vergütungs“-Begriff und die angeglichenen Paragrafenstruktur – erleichtert die tägliche Arbeit aller im Vollzug tätigen Berufsgruppen signifikant. Für die vollzugsärztliche und vollzugspsychologische Begutachtungspraxis, die sich regelmäßig auf gesetzliche Grundlagen stützen muss, stellt die verbesserte Übersichtlichkeit und Kohärenz der Normenlandschaft einen praktischen Gewinn dar.

11. Erzieherische Maßnahmen vor Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug

Die BAGÄP begrüßt, dass das JStVollzG M-V in § 92 die Möglichkeit vorsieht, erzieherische Maßnahmen – etwa Ermahnung, Wiedergutmachung oder Leistungen für die Gemeinschaft – als Reaktion auf Verfehlungen einzusetzen, bevor auf das schärfere Instrumentarium der Disziplinarmaßnahmen zurückgegriffen wird.

Dieser Ansatz entspricht dem in der forensischen Entwicklungspsychologie und der evidenzbasierten Behandlungsforschung fundierten Grundsatz, dass bei jungen Menschen punitive Reaktionsweisen häufig kontraproduktive Effekte zeitigen – insbesondere Reaktanzphänomene, die Verfestigung dissozialer Identitäten und die Beeinträchtigung der für den Behandlungserfolg unerlässlichen therapeutischen Arbeitsbeziehung. Erzieherische Maßnahmen ermöglichen demgegenüber eine situationsangemessene, an der individuellen Reife und dem Entwicklungsstand des Jugendstrafgefangenen orientierte Reaktion, die den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs in den Vordergrund stellt. Die ergänzend in § 96 JStVollzG M-V vorgesehene einvernehmliche Streitbeilegung als Verfahrensalternative stärkt zudem die Eigenverantwortung der Jugendstrafgefangenen und fördert die Entwicklung von Konfliktlösungskompetenzen, die für eine prosoziale Lebensführung nach der Entlassung von zentraler Bedeutung sind.

12. Verzicht auf das Diagnoseverfahren bei Ersatzfreiheitsstrafen

Die Neuregelung des § 7 Absatz 6 StVollzG M-V, wonach bei ausschließlichem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe kein Diagnoseverfahren durchgeführt wird, wird von der BAGÄP als vollzugspraktisch sinnvoll und ressourcenökonomisch sachgerecht bewertet.

Ersatzfreiheitsstrafen sind in der Regel von kurzer Dauer. Der mit einem vollumfänglichen Diagnoseverfahren verbundene personelle und zeitliche Aufwand steht bei einer Vollzugsdauer von häufig nur wenigen Wochen in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erkenntnisgewinn für die Vollzugsgestaltung. Die Regelung ermöglicht es, die begrenzten Ressourcen auf diejenigen Gefangenen zu konzentrieren, bei denen eine vertiefte Diagnostik tatsächlich zu einer individuell maßgeschneiderten und wirksamen Vollzugsgestaltung beitragen kann. Das Aufnahmeverfahren gemäß § 6 Absatz 5 StVollzG M-V bleibt hiervon unberührt, sodass auch bei Ersatzfreiheitsstrafen die zur angemessenen Vollzugsgestaltung wesentlichen Gesichtspunkte erfasst werden.

IV. Schlussbemerkung

Der Gesetzentwurf zur Änderung der Vollzugsgesetze in Mecklenburg-Vorpommern stellt aus vollzugspsychologischer und vollzugsärztlicher Sicht eine fundierte, an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientierte und in der Vollzugspraxis umsetzbare Fortentwicklung des Rechtsrahmens dar. Die BAGÄP erkennt in dem Entwurf das Bestreben des Gesetzgebers, das Resozialisierungskonzept des Landes kohärent und widerspruchsfrei auszugestalten, die

Rechtsstellung der Gefangenen zu stärken und zugleich den Erfordernissen einer wirksamen Vollzugsgestaltung Rechnung zu tragen.

Die vorstehend im Einzelnen gewürdigten Regelungskomplexe lassen ein differenziertes Verständnis der biopsychosozialen Determinanten von Straffälligkeit und Resozialisierung erkennen, das die BAGÄP nachdrücklich unterstützt. Insbesondere die Stärkung der monetären und nicht-monetären Vergütung, die Einführung des Resozialisierungsgeldes, die Förderung familiärer Bindungen, die Flexibilisierung der Lockerungen bei kurzen Freiheitsstrafen, die fachsprachliche Schärfung des therapeutischen Auftrags sowie die Homogenisierung der Gesetzessystematik verdienen aus Sicht der im Justizvollzug tätigen Ärztinnen, Ärzte, Psychologinnen und Psychologen besondere Anerkennung.

Die BAGÄP steht dem Rechtsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern für weitergehende Erörterungen und Rückfragen gern zur Verfügung.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. (BAGÄP e.V.)